

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
Frau Rothe-Beinlich  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2152/19 - Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO  
Prüfauftrag und Informationen zu den Möglichkeiten der Finanzierung des  
Schulnetzplans und Schulbauprogramms (DS 0904/19) – aktueller Stand;  
öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich im Zusammenhang wie folgt:

1. Da die Berichterstattung zur Drucksache 0904/19 zum 25.09.2019 im heutigen Amtsblatt öffentlich angekündigt wurde und uns diese bisher jedoch nicht vorliegt – wann und in welcher Form wird diese Berichterstattung erfolgen?
2. Wie wird die Stadtverwaltung Erfurt weiter mit dem Bürgerbegehren der KOWO-Mieterbeiräte und damit mit den ursprünglichen Plänen rund um die KOWO-Einlage in die Stadtwerke umgehen?
3. Welchen alternativen Finanzierungsmöglichkeiten des Schulbauprogramms steht die Stadtverwaltung offen gegenüber und welche lehnt sie warum ab?

In Beantwortung der Fragestellungen gemäß des Stadtratsbeschlusses zur Drucksache 0904/19 – Prüfauftrag und Informationen zu den Möglichkeiten der Finanzierung des Schulnetzplans und Schulbauprogramms – erfolgt mit der Drucksache 1844/19 – Informationen zu den Möglichkeiten der Finanzierung des Schulnetzplanes und Schulbauprogramms in Umsetzung des Stadtratsbeschlusses 0904/19 vom 28.08.2019. Diese wird Gegenstand der Beratung im Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligung und Digitalisierung zur Sitzung am 04.12.2019. Sie gibt umfassend Aufschluss über Ihre Fragestellungen.

Zum eingereichten Bürgerbegehren "KOWO" erfolgte die Unterschriftenleistung zu Gunsten des Bürgerbegehrens innerhalb der letzten vier Monate durch Eintragung in Unterschriftenlisten. Die Unterschriftenlisten sind durch die Vertrauensperson und andere Personen am 17.10.2019 der Stadtverwaltung übergeben worden. Derzeit wird durch das Bürgeramt geprüft, ob die

**Seite 1 von 2**

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Unterschriftenhürde von 7.000 Unterschriften erreicht wurde.

Nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 ThürEBBG legt der Oberbürgermeister nach Bestätigung der Stimmberechtigung dem Stadtrat das Bürgerbegehren unverzüglich zur Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens vor. Der Stadtrat entscheidet hierüber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Unterschriftenliste mit dem vom Oberbürgermeister/Bürgeramt ermittelten Ergebnis. Der Stadtrat entscheidet also darüber, ob das Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenhürde genommen hat. Dies ist noch nicht die inhaltliche Auseinandersetzung und Entscheidung in der Sache.

Über das Ergebnis der Entscheidung des Stadtrates wird die Vertrauensperson unverzüglich unterrichtet. Gegen die Entscheidung des Stadtrates, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist, kann die Vertrauensperson binnen eines Monats vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erheben.

Ist das Zustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung durch die Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. Insoweit besteht eine Sperrwirkung, § 15 Abs. 1 ThürEBBG.

Nach § 15 Abs. 2 ThürEBBG hat der Stadtrat das Bürgerbegehren innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens abschließend zu behandeln. Damit befasst sich der Stadtrat inhaltlich mit dem Bürgerbegehren. Er kann es annehmen oder ablehnen. Lehnt er es ab, kommt es zum Bürgerentscheid.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein